

**1. Förderaufruf „Bio & Gentechnologie“
(BioÖkonomie 2020-1)
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt, auf Grundlage der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEul) in dem Handlungsfeld Bio & Gentechnologie zu fördern.

Eine aktive FuEul-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Die Förderung soll Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der modernen Bio- und Gentechnologie ermöglichen und die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der modernen Bio- und Gentechnik in neue Produkte, neue Verfahren, neue Technologien und neue wissensbasierte Dienstleistungen ermöglichen oder beschleunigen. Insbesondere sollen mit dem aktuellen Förderaufruf FuEul-Projekte unterstützt werden, die zur industriellen (weißen) Biotechnologie inkl. der Kreislaufwirtschaft („Circular Economy“) zugerechnet werden und/ oder einen Beitrag zur BioÖkonomie in Bayern leisten können.

Die BioÖkonomie ist Leitmotiv für die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger biobasierter Wirtschafts- und Lebensweisen. Sie basiert zum einen auf Rohstoffen, die aus der Natur stammen, sowie auf dem Wissen über biologische Prozesse und der Nutzung dieses Wissens für die Entwicklung von Technologien und innovativen Produkten. Die BioÖkonomie trägt zur Transformation bestehender Strukturen zu Gunsten einer nachhaltigen, post-fossilen Gesellschaft bei. Der Anspruch der BioÖkonomie ist es, die endlichen Ressourcen schonen und gleichzeitig den Lebensstandard zu sichern.

Ziel einer unternehmensbezogenen FuEul-Politik ist es, den bayerischen Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu sichern und auszubauen. Dabei kommt der engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, ggf. unter Beteiligung von Forschungseinrichtungen im universitären und außeruniversitären Bereich sowie der Verwertung der Projektergebnisse eine besondere Bedeutung zu.

Es ist beabsichtigt, bis zu sieben Verbundforschungsvorhaben über einen Zeitraum von in der Regel bis zu 24 Monaten zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen für alle Vorhaben gemeinsam Fördermittel i. H. v. bis zu 5,0 Mio. € zur Verfügung.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Bayern gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“, Förderlinie „LifeScience“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2019-214>), die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 15. Mai 2019 (Allgemeines Ministerialblatt, Nr.

214/201 vom 5. Juni 2019, Az.: 41-6660/33) niedergelegt sind, der Art. 23 und Art. 24 Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden industriegeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der modernen Biotechnologie mit hohem Innovationsgehalt. Insbesondere sollen Projekte der industriellen (weißen) Biotechnologie, Kreislaufwirtschaft („Circular Economy“) und der BioÖkonomie unterstützt werden.

Insbesondere werden Vorhaben gefördert, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:

- Erforschung und Entwicklung von biotechnologischen Produktionsprozessen, u. a. für Biokraftstoffe, Biopolymere oder sonstige Grundstoffe für die chemische Industrie.
- Erforschung und Entwicklung von technischen Enzymen, Biokatalysatoren und neuer Biomaterialien sowie effizienten Fermentationsverfahren.
- Erforschung und Entwicklung von Wirkmechanismen.
- Erforschung und Entwicklung von Technologieplattformen in den genannten Schwerpunkten sowie die Bildung von Kompetenz-Netzwerken zwischen Wirtschaft und Forschung bzw. die Integration in bereits ausgebaute Netzwerkstrukturen im Handlungsfeld Bio- und Gentechnologie.
- Erforschung und Entwicklung von Aufarbeitungsprozessen zur Rückgewinnung von wichtigen Grund-Rohstoffen und Schließung von Stoffkreisläufen in und durch biotechnologische Verfahren.
- Erforschung und Entwicklung von Verfahren zur Sanierung von Altlasten und zur Abwasserbehandlung durch die Nutzung von Biokatalysatoren.
- Erforschung und Entwicklung neuer Werkzeuge aus den Gebieten der Miniaturisierung, Automatisierung und Digitalisierung für das Handlungsfeld Bio- und Gentechnologie.
- Erforschung des mikrobiellen Genoms mit den Schwerpunkten in der DNA-Sequenzanalyse, Bioinformatik und Proteomik sowie Anwendung des Wissens hierüber in der Synthetischen Biologie.
- Erforschung und Entwicklung biohybrider Technologien.

Priorität erhalten solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in eine wachstumsorientierte Unternehmensstrategie eingebettet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Nr. 3 in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP)“ aufgeführten Zuwendungsempfänger.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist keine zwingende Voraussetzung, jedoch angestrebt. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zur Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden die in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Nr. 4 genannten Bestimmungen angewendet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung erfolgt gemäß der in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP)“ unter Nr. 5 genannten Rahmenbedingungen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich gemäß der in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP)“ unter Nr. 6 genannten Rahmenbedingungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (BNZW) bzw. im Falle eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). (<https://www.fips.bayern.de/>)

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Förderung von F&E-Projekten in dem Themengebiet Bio & Gentechnologie ist grundsätzlich zweistufig. Sofern die formellen Voraussetzungen an die Skizzen (Ziffer 7.3) erfüllt sind, erfolgt in der ersten Stufe eine Prüfung und Bewertung durch den Projektträger gegebenenfalls unter Einbindung externer Gutachter. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der in Ziffer 7.3 dargestellten Bewertungskriterien und im Wettbewerbsverfahren zwischen allen eingegangenen Skizzen. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Vorhaben werden anschließend zur Antragstellung aufgefordert. In einer zweiten Stufe entscheidet das StMWi über den förmlichen Förderantrag. Förderrelevante Hinweise, Richtlinien sowie die Nebenbestimmungen können auf der Seite des elektronischen Antragsverfahrens (ELAN) des Bayerischen Wirtschaftsministeriums in dem Bereich „Download weiterführender Dokumente“ (<https://www.fips.bayern.de/Downloads.do>) abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist das elektronische Formularsystem des Landes ELAN/fips zu benutzen. Der Zugang erfolgt über <https://www.fips.bayern.de>

7.2 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung des Förderauftrags hat das StMWi seinen Projektträger beauftragt:

Projektträger Jülich
Biologische Innovation und Ökonomie
Industrielle Bioökonomie (BIO4)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

(weitere Informationen unter <https://www.ptj.de/projektfoerderung/biobay>).

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich sind:

Frau Dr. Norma Stäbler
Tel.: 02461 61 96407
E-Mail: n.staebler@fz-juelich.de

Herr Taner Dursun
Tel.: 02461 61 6588
E-Mail: t.dursun@fz-juelich.de

7.3 Einreichen der Projektskizzen (Stufe 1)

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich **bis spätestens 30.09.2020** zunächst Projektskizzen in elektronischer Form (pdf-Format) per E-Mail (n.staebler@fz-juelich.de) vorzulegen. Alternativ kann die Skizze auch postalisch unter der unter 7.1 angegebenen Postadresse beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Einzureichen sind dabei aussagekräftige und projektspezifische Skizzen in deutscher Sprache. In der Skizze sind die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Förderung nach Maßgabe des Förderauftrages zu beschreiben. Es ist eine gemeinsame Skizze durch die Verbundkoordination einzureichen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze ist gemäß folgender grundlegender Gliederung zu erstellen und sollte max. **15** DIN A4-Seiten (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftform Arial, Größe 11 pt) umfassen:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Projektbezeichnung
- 1.2 Kurzbeschreibung des Projekts
- 1.3 Antragsteller/ Verbundpartner sowie deren Kernkompetenzen
- 1.4 Geplante Laufzeit
- 1.5 Vorgesehene Fördersumme bzw. Gesamtumfang und Förderanteil

2. Angaben zum Projekt

- 2.1 Ziele des Vorhabens
- 2.2 Stand der Wissenschaft und Technik
- 2.3 Eigene Vorarbeiten
- 2.4 Innovation / Neuheit, Alleinstellungsmerkmal
- 2.5 Technische Risiken
- 2.6 Vorgehensweise/Arbeitsplan und Arbeitsaufteilung im Verbund
- 2.7 volkswirtschaftliche Bedeutung, insbesondere Markt- und Arbeitsplatzpotenzial
- 2.8 Darstellung der Schutzrechtsituation

- 2.9 Ergebnisverwertung (wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Erfolgsaussichten sowie Anschlussfähigkeit)

Die aufgelisteten Gliederungspunkte der Skizze stellen die Mindestangaben dar und sind verbindlich einzuhalten.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach den folgenden Kriterien relativ zueinander bewertet:

- fachlicher Bezug zur Bekanntmachung und zum Förderaufruf
- wissenschaftlich-technische Qualität des beschriebenen Lösungsansatzes
- Innovationshöhe und Risikobehaftung des Vorhabens
- volkswirtschaftliche Bedeutung, insbesondere Markt- und Arbeitsplatzpotenzial
- Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Verwertungskonzepts
- Kompetenz und Zusammenarbeit des Projektkonsortiums
- Schutzrechtsituation
- Anschlussfähigkeit nach Ende der Förderung

Das StMWi behält sich vor, sich bei der Bewertung der Projektskizzen durch unabhängige Gutachter/innen beraten zu lassen.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird dem Koordinator des Verbundes mitgeteilt. Der Koordinator informiert die weiteren Verbundpartner hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichten Projektskizzen und evtl. weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.4 Einreichen des förmlichen Förderantrages (Stufe 2)

Skizzeneinreicher, deren Skizzen positiv begutachtet und ausgewählt wurden, werden in der zweiten Verfahrensstufe aufgefordert innerhalb einer dann festgelegten Frist, einen formalen Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen postalisch beim Projektträger Jülich unter der unter 7.2 angegebenen Postadresse des Projektträgers Jülich einzureichen. Nach Bewertung der Skizzen werden ggf. projektspezifische Hinweise erstellt und vor Antragstellung übermittelt.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO erfüllt sind.

Der Förderantrag ist schriftlich und elektronisch (<https://www.fips.bayern.de>) mit allen erforderlichen Unterlagen/Anlagen einzureichen. Die Förderanträge sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Der Förderantrag muss sich von der Projektskizze inhaltlich unterscheiden, so muss eine detaillierte Vorhabenbeschreibung inklusive Meilensteinplanung und Verwertungsplan sowie ein detaillierter Finanzierungsplan enthalten sein. Eine Gliederungsvorlage für die Vorhabenbeschreibung kann unter <https://www.fips.bayern.de/Downloads.do> abgerufen werden.

Die Entscheidung über den Förderantrag erfolgt nach einer abschließenden Prüfung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge können zurückgewiesen werden, was zur Folge haben kann, dass ggf. der gesamte Verbund nicht gefördert wird.

Aus der Vorlage eines formalen Förderantrages kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

7.5 Durchführung und Abschluss des Vorhabens

Während des laufenden Vorhabens ist der Projektträger regelmäßig in Form von Zwischenberichten über den aktuellen Stand der Umsetzung zu informieren. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Projektträger nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Zuwendungsempfänger. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung. Wesentliche Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber dem im Antrag genannten Verwertungsplan sind dem Projektträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nach Ende des Vorhabens sind außerdem über einen Zeitraum von 3 Jahren jährlich gemäß Formblatt Verwertungsberichte vorzulegen.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die im Verfahren angegebenen Daten werden bei allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Stellen (Projektträger Jülich und StMWi) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Jülich und das StMWi sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.

9. Inkrafttreten (Gültigkeitsdauer)

Dieser Förderaufruf tritt ab dem Tag der Bekanntgabe auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.stmwi.bayern.de/>) in Kraft und gilt für Projektskizzen, die bis zum 30.09.2020 eingereicht werden.